



Prüfbericht über das Institut für Sozialdienste – Umsetzung und Kontrolle der Sozialfonds-Vorgaben –

Pressekonferenz am 27. Februar 2019



Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Der Landes-Rechnungshof stellt dringenden Handlungsbedarf bei Tarifüberprüfungen fest. Land und Institut für Sozialdienste: zu wenig Information und viel zu wenig Kontrolle.

Die Prüfung des Landes-Rechnungshofs ergab, dass das Institut für Sozialdienste seine Finanzmittel- und Eigenkapitalausstattung seit dem Jahr 2013 deutlich erhöht hat. Möglich wurde dies aufgrund beachtlicher Betriebsergebnisse sowie hoher Finanzerträge. Die von Landtagsabgeordneten beauftragte Prüfung zeigte, dass zugesagte Tarife in bestimmten Bereichen höher als die zugrundeliegenden Kosten waren. Direktorin Brigitte Eggler-Bargehr ergänzt: „Tarife wurden vom Land im gesamten Prüfzeitraum nie nachkalkuliert.“ Sie empfiehlt daher dringend zu handeln: So sollen das mühsam erarbeitete und seit dem Jahr 2013 gültige Regelwerk konsequent umgesetzt, Unklarheiten in der Richtlinie präzisiert sowie Tarife vom Land systematisch überprüft werden. Dazu sind die entsprechenden Grundlagen rechtzeitig für die jährliche Budget- und Tarifplanung aufzubereiten.

Im Herbst 2018 kam es zu einer öffentlichen Diskussion über hohe Gewinnrücklagen und eine Erhöhung des Stammkapitals des Instituts für Sozialdienste, ifs, gemeinnützige GmbH (ifs). Der Landes-Rechnungshof sollte für die Jahre 2013 bis 2017 ermitteln, inwiefern die Gesellschaft, die in dieser Zeit im Durchschnitt zu über 80 Prozent aus dem Sozialfonds und damit wesentlich von Land und Gemeinden finanziert wurde, Rücklagen in Millionenhöhe erwirtschaften konnte. Er prüfte die gemeinnützige GmbH inklusive ihrer vormaligen Tochtergesellschaften Familienarbeit und Schuldenberatung. Auch die Abteilung Soziales und Integration im Amt der Landesregierung wurde in die Analyse einbezogen.

Wie kommen die ifs-Tarife zustande?

Die ifs Gesellschaften erhielten im Prüfzeitraum zur Leistungserbringung für Menschen in psychischen oder sozialen Krisensituationen zwischen € 19 und € 26 Mio. pro Jahr aus Mitteln des Sozialfonds. Jährlich genehmigt das Land dem ifs u.a. Tarife für zu erbringende Leistungen. Seit dem Jahr 2013 gibt es für diese Geschäftsbeziehungen umfassende Regeln, die den Rahmen für beide Partner definieren und ähnlich allgemeinen Geschäftsbedingungen wirken. Beispielsweise hat die Gesellschaft – das ifs – dem Land jährlich Jahresabschlüsse oder Aufstellungen über Rücklagen zu übermitteln. Festgelegt bzw. vorgesehen sind ebenso Obergrenzen für Rücklagen aus Sozialfondsgewinnen und Tarifüberprüfungen. In der Praxis funktionierte das System in der Regel so, erklärt die Direktorin des Landes-Rechnungshofs, dass das Land von den ifs Gesellschaften vorgeschlagene Tarife genehmigt, jährlich indexiert und fortschreibt. Liegen Tarife über den Kosten, ermöglicht dies Betriebsgewinne zu erzielen und Rücklagen aufzubauen. Überprüfungen sind daher wichtig. Im gesamten Prüfzeitraum nahm die zuständige Abteilung bei den ifs Gesellschaften keine Tarif-Nachkalkulationen vor.

Das ifs auf der anderen Seite reichte die angeforderten Unterlagen in den geprüften Jahren nicht vollständig ein. Im Firmenbuch veröffentlichte Informationen waren damit umfangreicher und aussagekräftiger als jene, die dem Land zur Verfügung gestellt wurden. Diese Vorgehensweise gegenüber dem Hauptgeldgeber erachtet der Landes-Rechnungshof als nicht angemessen. Das Land wiederum verabsäumte es, den Eingang bereitgestellter Unterlagen zu überprüfen und fehlende konsequent nachzufordern. Die zuständige Abteilung vertraute darauf, dass sie von den Einrichtungen ohnehin im möglichen Ausmaß geliefert werden. Brigitte Eggler-Bargehr appelliert an einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeld: „Das Einfordern dieser Informationen ist nicht Selbstzweck, sondern dient dazu, entsprechende Fakten rechtzeitig für die jährliche Budget- und Tarifplanung aufzubereiten, damit ein sparsamer und wirkungsvoller Umgang mit öffentlichen Mitteln gewährleistet wird.“



Rücklagenregelung weitgehend eingehalten, jedoch Präzisierung erforderlich

Die Rücklagen des ifs von € 6,37 Mio. im Jahr 2017 setzen sich nicht nur aus Gewinnen von sozialfondsfinanzierten Leistungen zusammen. Sie beinhalten auch Ergebnisse aus nicht sozialfondsfinanzierten Leistungen oder in hohem Ausmaß Erträge, die nicht einzurechnen sind, etwa Finanzergebnisse. Ebenso sind darin Rücklagen aus Zeiten vor Gründung des Sozialfonds enthalten. Dies führt zu einer deutlichen Reduktion jener Rücklagenhöhe, die dem Sozialfonds zuzurechnen ist. Nach Berechnungen des Landes-Rechnungshofs betragen die sozialfondsrelevanten Rücklagen des ifs per 31. Dezember 2017 daher zwischen € 1,82 und € 2,72 Mio. Die Bandbreite ergibt sich, je nachdem ob Überdeckungen bzw. mögliche Quersubventionierungen bei der Familienarbeit berücksichtigt werden. Die vom Land vorgegebenen Obergrenzen wurden so weitgehend eingehalten. Die aktuellen Vorgaben enthalten allerdings unklare Formulierungen und bringen Auslegungsschwierigkeiten mit sich. Sie sind zu präzisieren und anzupassen. Beispielsweise ist zu klären, inwiefern der Sozialfonds zukünftig an Vermögenserträgen beteiligt werden soll, die aus Sozialfondsmitteln gebildet wurden.

Die Erhöhung des Stammkapitals erfolgte damit nicht aus derart definierten Rücklagen aus Sozialfondsmitteln. Der Landes-Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass die ifs Rechtsträger bereits vor Errichtung des Sozialfonds im Jahr 1998 aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden und Gewinnrücklagen und Finanzvermögen über einen längeren Zeitraum aufgebaut haben. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Überschüsse aus öffentlichen Geldern vor Errichtung des Sozialfonds für die Erhöhung des Stammkapitals verwendet wurden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Gemeinnützigkeitsstatus Gewinne nur für mildtätige Zwecke verwendet und nicht ausgeschüttet werden dürfen. Zusammenfassend gibt die Direktorin zu bedenken, dass ein Aufbau von Kapital durch öffentlich bereitgestellte Mittel auch bedeutet, dass diese Gelder nicht unmittelbar für Leistungen am Bürger eingesetzt werden.

Handlungsbedarf in der Abteilung Soziales und Integration

Die Prüfung hat ergeben, dass Zuständigkeiten in der Abteilung Soziales und Integration für Einrichtungen wie das ifs auf mehrere Bereiche verteilt sind. Ein Gesamtüberblick der wirtschaftlichen Entwicklung je Einrichtung sowie eine Gesamtverantwortung dafür sind somit nicht sichergestellt. Zu welchem Zweck Aufgaben wie Kontrolle eingereicherter Unterlagen, Datenerfassung, Überprüfung von Tarifen oder Rücklagen durchgeführt werden sollen, scheint nicht ausreichend klar zu sein, kritisiert die Direktorin. „Das Bewusstsein für Sinn und Notwendigkeit von Controlling-Aktivitäten ist viel zu wenig vorhanden.“ Damit der finanzielle Gesamtüberblick je Einrichtung sichergestellt wird, empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Verantwortung dafür konkret zuzuordnen. Auf eine Stärkung des Controllings für den Sozialfonds wies er bereits in seinem Prüfbericht 2018 hin. Zudem legt er entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen in betriebswirtschaftlichen Themen wie Kostenrechnung oder Bilanzanalyse nahe.

Verpflichtung zur Vorlage von Nachkalkulationen deutlich später als ursprünglich geplant

Kritisch beurteilt der Landes-Rechnungshof die bisher erfolgte zweimalige Fristverlängerung für den Abschluss vorgesehener Vereinbarungen mit den Einrichtungen, die Sozialfondsmittel erhalten. Diese müssen nun anstatt Ende 2015 spätestens Ende 2020 vorliegen. Damit sind auch standardisierte Nachkalkulationen erst fünf Jahre später als ursprünglich geplant verpflichtend vorzulegen. Für Egger-Barghehr zeigt dies, dass die große Bedeutung dieses zentralen Stellhebels für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sozialfondsmitteln nicht erkannt wurde. Sie empfiehlt, die einzelnen Aufgaben zielorientiert, effektiv und rasch zu erledigen und eine Person, verantwortlich als Projektmanager, mit der vollständigen Umsetzung der im Jahre 2013 beschlossenen Regeln zu betrauen.



>>> Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung bzw. dem Bericht.

Statements der Direktorin, Brigitte Egger-Bargehr:

„Tarifgestaltung ist ein zentraler Hebel, um Sozialfondsmittel wirtschaftlich einzusetzen.“

„Das Bewusstsein für Sinn und Notwendigkeit von Controlling-Aktivitäten ist viel zu wenig vorhanden.“

„Wirtschaftliches Denken ist auch gegenüber Sozialorganisationen angemessen.“

„Die ifs gGmbH verfügt über eine überdurchschnittlich hohe Finanzmittel- und Eigenkapitalausstattung.“

Factbox:

Gebärungsentwicklung ifs gGmbH, ifs FA gGmbH und ifs SB gGmbH

der Jahre 2013 bis 2017

in Tsd. €

	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
--	------	------	------	------	------	-------

Erfolgsrechnung

	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
Erlöse*	≈23.400	≈25.000	≈26.300	≈29.700	30.028	
Betriebsergebnis	-92	421	324	622	121	1.396
Finanzergebnis	225	209	170	208	270	1.082

Bilanz

	2013	2014	2015	2016	2017
Aktiva	13.385	13.877	14.855	16.423	16.831
Anlagevermögen	6.263	6.387	6.297	6.532	6.966
davon Finanzanlagen**	5.526	5.813	5.750	5.779	5.672
Umlaufvermögen	7.074	7.432	8.479	9.827	9.804
davon Kassen- und Bankbestände	2.610	3.523	4.927	5.699	6.597
Rechnungsabgrenzungen	48	58	79	64	61
Passiva	13.385	13.877	14.855	16.423	16.831
Eigenkapital**	4.995	5.625	6.119	6.949	7.491
davon Stammkapital	363	363	363	363	363
davon Kapitalrücklagen	665	665	665	665	665
davon Gewinnrücklagen	3.843	4.427	4.947	5.771	6.368
davon Bilanzgewinn	124	170	144	150	95
Fremdkapital	8.390	8.252	8.736	9.474	9.340

Hinweis: Erfolgsrechnungen und Bilanzen der ifs Gesellschaften in den Jahren 2013 bis 2016 aggregiert, Verschmelzung auf ifs gGmbH im Jahr 2017

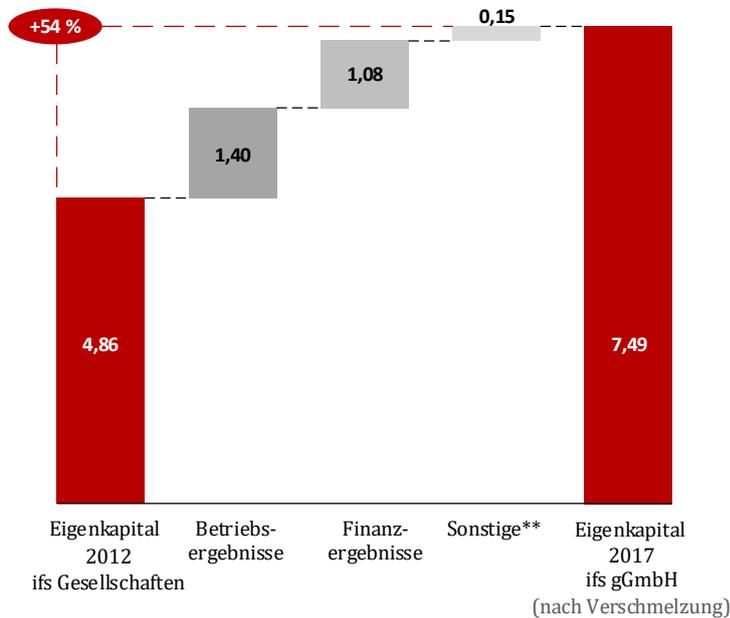
* einschließlich Leistungsverrechnungen zwischen ifs Gesellschaften in den Jahren 2013 bis 2016

** Beteiligungsansatz ifs gGmbH mit Eigenkapital der Tochtergesellschaften in den Jahren 2013 bis 2016 verrechnet

Quelle: Jahresabschlüsse ifs Gesellschaften; Darstellung Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

Eigenkapitalentwicklung der ifs Gesellschaften

in den geprüften Jahren in konsolidierter Betrachtung
in Mio. €



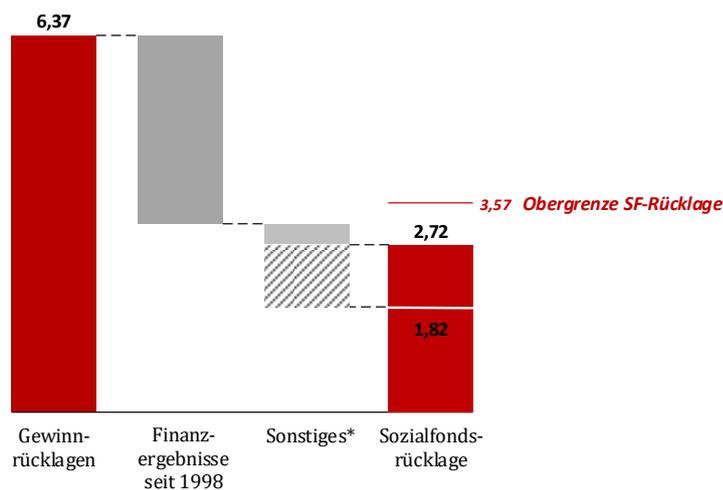
* inkl. unversteuerter Rücklagen, die im Jahr 2013 in das Eigenkapital umgegliedert wurden
** Rückstellungen von € 150.000 im Zuge der Verschmelzung im Jahr 2017 aufgelöst

Quelle: Jahresabschlüsse ifs Gesellschaften; Darstellung Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

Schematische Überleitung der Rücklagen der ifs Gesellschaften

zum 31. Dezember 2017

in Mio. €



* weitere Gewinne, wie solche vor dem Jahr 1998 oder aus nichtsozialfondsfinanzierten Leistungen

Quelle: Daten ifs Gesellschaft; Darstellung Landes-Rechnungshof

Für Rückfragen:

Dr. Brigitte Egger-Bargehr
Landes-Rechnungshof Vorarlberg
Tel. 05574/53069
E-Mail: brigitte.egger-bargehr@lrh-v.at